

# Schuldrecht AT

## Einheit 13: Rechte Dritter



- Der Vertrag zugunsten Dritter führt zu einem eigenen Anspruch des Dritten
  - Anspruchsgrundlage für den Dritten ist nicht § 328 Abs. 1 BGB, sondern der Vertrag
  - Recht auch der Versprechensempfängerin auf Leistung an den Dritten, § 335 BGB
  - Ggf. auch ein Recht des Dritten auf Schadensersatz statt der Leistung, aber kein Recht zu Anfechtung, Kündigung oder Rücktritt
  - Auslegung des Vertrags nach §§ 328 Abs. 2, 329, 330 BGB
- Beispiele:
  - Buchung eines Tickets für jemand anderen
  - Maklervertrag mit der Maklerin als Dritter
  - Scheidungsvereinbarung mit Unterhaltsrecht für das Kind
  - Immobilienkaufvertrag mit Wohnrecht für aktuelle Bewohner
  - Lebensversicherung
- Ähnliche Phänomene:
  - Unechter Vertrag zugunsten Dritter: Leistung an Dritten hat Erfüllungswirkung
  - Keine Verfügung oder Abtretung zugunsten Dritter
  - Vertrag *zu Lasten* Dritter schwer möglich
    - Keine Verpflichtung des Dritten möglich
    - Aber faktische Benachteiligung des Dritten zulässig

# Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

	Schenkung (Zweipersonenverhältnis)	Vertrag zugunsten Dritter
<b>Rechtsgeschäft unter Lebenden</b> (lebzeitiges Vermögensopfer)	§§ 516 ff. BGB § 2325 BGB	§ 331 BGB
<b>Rechtsgeschäft auf den Todesfall</b> (Überlebensbedingung)	§ 2301 BGB	§ 331 BGB

- Schenkung auf den Todesfall im **Zweipersonenverhältnis**: § 2301 BGB
  - Nach § 2301 Abs. 2 BGB Heilung durch lebzeitigen Vollzug – schwierig, wenn Vermögensopfer doch erst nach dem Tod (Überlebensbedingung!) erfolgen soll
  - Im Bonifatiusfall hat das RG lebzeitigen Vollzug nach § 2301 Abs. 2 BGB abgelehnt, weil der Wille des Berechtigten im Moment der Botenhandlung nicht mehr vorhanden gewesen sei (obwohl der Erblasser alles Erforderliche veranlasst hatte)
    - Schenkung von Wertpapieren zu Lebzeiten auf den Weg gebracht, Vollmacht gilt postmortal nach § 130 Abs. 2 BGB, dann übergeben, aber schuldrechtliches Geschäft formbedürftig, § 2301 BGB → RG: Vermögen kondizierbar (zweifelhaft)
- In **Dreiecksverhältnissen** ist § 331 BGB lex specialis
  - Deckungsverhältnis Erblasser und Versprechender: Versicherungsvertrag o.ä.
  - Valutaverhältnis Erblasser an Begünstigter: Schenkung nach § 516 BGB, Formmangel heilbar nach § 518 Abs. 2 BGB, auch noch nach dem Tode
  - Entscheidend ist, ob das Valutaverhältnis wirksam ist, sonst bereicherungsrechtliche Rückforderung (Leistungskondiktion)
    - Versprechender leitet Schenkungsangebot im Todesfall an den Begünstigten weiter, §§ 130 Abs. 2, 153 BGB, und verzichtet nach § 151 BGB auf den Zugang der Annahme
    - Heilung des Formmangels nach § 518 Abs. 2 BGB
    - Die Leistung der Versicherung fällt nie in den Nachlass!

# Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

1. Leistungsnähe
2. Gläubigernähe
3. Erkennbarkeit
4. Schutzbedürftigkeit

§ 241 Abs. 1  
und 2 BGB

§ 241  
Abs. 2 BGB

- Dogmatisches Fundament:
  - eA: § 328 BGB (analog)
  - aA: § 311 Abs. 3 S. 1 BGB
- Insbesondere auch: **Vorvertragliches Schuldverhältnis** mit Schutzwirkung zugunsten Dritter!
- Voraussetzungen im Detail:
  - Leistungsnähe: Dritter muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen
  - Gläubigernähe, insb. aus eigenen Schutz- oder Fürsorgepflichten des Gläubigers
  - Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubigernähe
  - Schutzbedürftigkeit des Dritten
    - Keine inhaltsgleichen, vertraglichen anderen Ansprüche
- Beispiele:
  - Mandatsvertrag
  - Beherbergung
  - Kaufvertrag
  - Mietvertrag
  - Werkvertrag, beidseitig

## Drittschadensliquidation

1. Schaden ohne Anspruch

2. Anspruch ohne Schaden

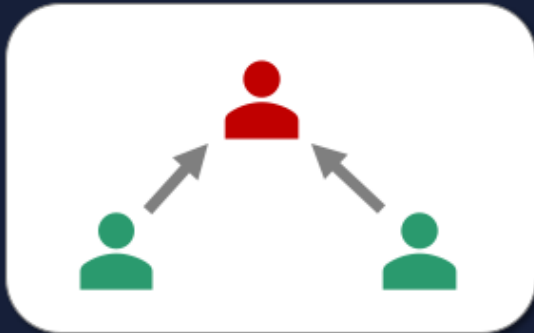
3. Zufällige Schadensverlagerung

4. Rechtsfolge



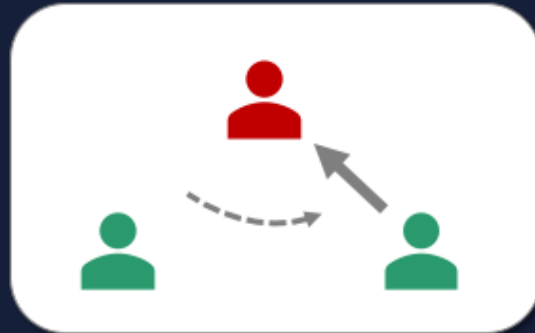
- Typische Fälle für die zufällige Schadensverlagerung:
  - Mittelbare Stellvertretung (in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Dritten)
    - Beispiel: Spediteurin schließt Vertrag für ihren Hintermann und erhält bei Schlechtleistung Schadensersatzansprüche
  - Obligatorische Gefahrentlastung
    - Beispiel: Käuferin trägt nach § 447 Abs. 1 BGB die Preisgefahr, bei Versandauftrag durch die Verkäuferin hat diese aber den Schadensersatzanspruch gegen den Transporteur
  - Treuhand- und Obhutkonstellationen
    - Beispiel: Treuhänderin schließt mit jemandem einen Verwahrungsvertrag
- Rechtsfolge:
  - Entweder Anspruch der bisherigen Anspruchsinhaberin auf Leistung von Schadensersatz an den Dritten
  - Oder Anspruch des Dritten gegen die bisherige Anspruchsinhaberin auf Abtretung der Schadensersatzansprüche
    - eA: Aus § 285 BGB analog
    - aA: Aus vertraglichen Nebenpflichten

## Neue Risiken für die Schuldnerin?



VSD

→ Risikohäufung



DSL

→ Risikoverlagerung

- Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erhält der Dritte einen zusätzlichen Anspruch gegen die Schuldnerin
- Bei der Drittschadensliquidation erhält die Schuldnerin bei vollzogener Abtretung einen neuen Gläubiger

